Kurhessens Schicksal auf dem Wiener Kongress

Stefan Hartmann

Nach dem Ende des Königreichs Westphalen war das Kurfürstentum Hessen nicht automatisch wieder erstanden. Nach der Flucht Jérômes aus seiner Hauptstadt Kassel wurde diese erneut von den Russen besetzt, deren Oberbefehlshaber St. Priest den Obersten von Ratzen zum Stadtkommandanten ernannte. Großen Anteil am Zusammenbruch des napoleonischen Vasallenstaates, der in Wirklichkeit ein Scheinkönigreich und ein vorgeschobenes und sehr stiefmütterlich behandeltes Departement Frankreichs war, hatte der kühne Handstreich des russischen Generals Aleksandr Iwanowitsch Tschernischew (1787-1857) auf Kassel, der bereits zwei Wochen vor der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 stattfand.[1] Kurfürst Wilhelm I. verfolgte diese Ereignisse in seinem Prager Exil mit großem Interesse, erhoffte er sich doch vom Zusammenbruch der französischen Fremdherrschaft die baldige Rückkehr in die ihm von Napoleon entrissenen hessischen Lande. Bereits im März 1813 hatte Wilhelm in Breslau sein Interesse bekundet, an dem Befreiungskampf gegen den großen Korsen teilzunehmen. Da die Aufstellung eines eigenen hessischen Korps in der Eile Schwierigkeiten bereitete, erklärte er sich bereit, eine halbe Million Taler in die gemeinsame Kriegskasse zu zahlen, erhoffte er sich doch dadurch eine feste Zusage der Verbündeten, im Falle des Sieges für seine Wiedereinsetzung zu sorgen. Dabei musste er allerdings mit dem Widerstand des Freiherrn vom Stein rechnen, der sich in besonderer Schärfe vom alten Gegensatz des Reichsritters gegen die deutschen Fürsten leiten ließ und hier kaum einen Unterschied zwischen den vertriebenen und den Rheinbundfürsten machte. Dessen Ziel war die Vereinigung der deutschen Staaten unter einer gemeinsamen Verfassung, wofür die Errichtung eines Zentralverwaltungsrates in den rheinbündischen Gebieten nördlich des Mains die Voraussetzung sein sollte. Dieses Gremium leitete seine Befugnisse, die in der allgemeinen Polizei- und Finanzhoheit, der Requisitions- und Rüstungsgewalt bestanden, aus der Vollmacht der beiden verbündeten Staaten Preußen und Russland ab. Stein betrachtete den Zentralverwaltungsrat als den Anfang einer deutschen Staatsorganisation in Form eines nationaldeutschen Bundesstaates.[2]

Kurfürst Wilhelm war Steins Äußerung bekannt, selbst die vertriebenen Fürsten hätten kein Recht, ihre Wiedereinsetzung zu verlangen, wobei der Reichsfreiherr besonders an den „unfähigen, kleinlichen, habsüchtigen Greis“ dachte, der früher in Kassel regiert hatte. Er erkannte die Gefahr, die ihm von

---

1 Vgl. hierzu: Philipp LOSCH: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866, Marburg 1922, S. 76 f.; Friedrich M. KIRCHEISEN: König Lustig. Napoleons jüngster Bruder, Berlin 1928, S. 71; Stefan HARTMANN: Kosaken in Kassel. Ein Kapitel aus dem Ende des Königreichs Westphalen, in: ZHG 99, 1994, S. 53-70.

2 Vgl. Philipp LOSCH: Kurfürst Wilhelm I. Landgraf von Hessen. Ein Fürstenbild aus der Zopfzeit, Marburg 1923, S. 324 f.; Ernst Rudolf HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789-1830, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1957, S. 487-491.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte (ZHG) Band 106 (2001), S. 175-195

dieser Seite drohte, und begab sich, ohne die Zustimmung der Verbündeten abzuwarten, im November 1813 in seine alte Residenzstadt, wo ihm seine Untertanen einen triumphalen Empfang bereiteten. Wilhelm Grimm gibt die Meinung vieler seiner Mitbürger wieder, wenn er schreibt: „Ich habe niemals etwas Bewegenderes und Ergreifenderes gesehen als den feierlichen Einzug der fürstlichen Familie. Das Volk zog die Wagen nicht mit einem tobenden, für den Augenblick erregten Eifer, sondern wie jemand, der ein lang entbehrtes, von Gott wieder gewährtes Gut in die Heimat zurückführt. Mir schien in diesem Augenblick, als könne keine Hoffnung auf die Zukunft unerfüllt bleiben."[3]

Der Kurfürst nahm sich indes kaum Zeit, seine geliebte Wilhelmshöhe aufzusuchen, und reiste bald darauf mit dem Kurprinzen nach Frankfurt ab, wo Ende November 1813 Akzessionsverträge mit einer Reihe von Rheinbundstaaten geschlossen wurden, die auf die Seite der Verbündeten übertraten.[4] Ihnen wurden Souveränität und Gebietsbesitz unter dem Vorbehalt der Anerkennung aller für die bevorstehende Neuordnung Deutschlands notwendigen Änderungen garantiert. Neben den Rheinbundstaaten, die von der Parteinahme für Napoleon profitiert hatten, mussten sich auch die während der Fremdherrschaft untergegangenen Territorien um ihre Restitution bemühen. Dabei handelte es sich vor allem um nordwestdeutsche Staaten wie Hannover, Braunschweig und Kurhessen, die im Königreich Westphalen aufgegangen waren, wie auch die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg sowie die Freie Stadt Frankfurt. Durchweg beanspruchten die wiederhergestellten Staaten, direkt in Identität und Kontinuität an die in napoleonischer Zeit aufgelösten Länder gleichen Namens anzuknüpfen. Ihre Ansprüche begründeten sie mit den rechtlosen Gewaltakten des Usurpators und erklärten den Untergang ihrer Territorien und ihre Einverleibung in staatliche Neugründungen wie das Königreich Westphalen oder das Großherzogtum Frankfurt für null und nichtig. Maßgebend war für sie die Ableitung des virtuellen Fortbestands ihrer Staaten von einer rechtlichen Fiktion. Hier zeigt sich einmal mehr, dass das Streben, Geschichte durch solche Fiktionen ungeschehen zu machen, eine lange Überlieferung hat.

Der Wiederherstellungsvertrag für Kurhessen wurde am 2. Dezember 1813 geschlossen. Er enthält in Artikel II eine den Frankfurter Verträgen der Rheinbundstaaten entsprechende Klausel. Das bedeutet, dass auch im Fall des Kurfürstentums die Garantie der Souveränität und des Gebietsbestandes mit der Unterwerfung unter die künftigen Bindungen zur Erhaltung der deutschen Unabhängigkeit verknüpft war.[5] Diese Unterwerfungsklausel enthielt eine Blanko-Verpflichtung, die von sehr großer Tragweite sein konnte. Die hier ausgesprochene Garantie der Souveränitätsrechte war insofern prekär, als sie unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt oder sogar widerrufen werden konnte.[6]

Wie die anderen dem Frankfurter Vertrag beigetretenen Fürsten musste sich Kurfürst Wilhelm I. zur Zahlung eines Kriegskosten-Beitrags in Höhe der Brut-

3 Zitiert nach LOSCH, Kurfürstentum (wie Anm. 1), S. 79.

4 Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und die Mehrzahl der thüringischen Staaten.

5 George Frederic de MARTENS (Bearb.): Nouveau Recueil de Traites des Puissances et etats de l'Europe depuis 1808 jusqu'a present, Bd. 5, Göttingen 1817 ff., S. 651 f.

6 HUBER (wie Anm. 2), S. 496.

to-Staatseinkünfte Kurhessens für ein Kalenderjahr verpflichten. Auf das Kurfürstentum entfielen 2½ Millionen Gulden, während beispielsweise Hessen-Darmstadt ca. 3,6 Millionen entrichten musste, was für die größere Prosperität des nicht von der westphälischen Fremdherrschaft heimgesuchten Großherzogtums sprechen dürfte. Das Fürstentum Waldeck wurde dagegen mit 266.000 Gulden veranschlagt, einem angesichts der Kleinheit dieses Territoriums ansehnlichen Betrag.[7] Daneben sah der Frankfurter Vertrag die Aufstellung von 165.000 Mann in fünf Armeekorps vor, wobei das von jedem Land beizusteuernde Kontingent an Linientruppen zwei Prozent seiner Bevölkerung betragen sollte. Die von Kurhessen geforderten 24.000 Mann waren ein besonders schweres Opfer, war doch die Blüte seiner Jugend in den Feldzügen Napoleons vernichtet worden und lag in Spanien und Russland begraben. Hinzu kam, dass von der 1813 reorganisierten westphälischen Armee kaum noch etwas vorhanden war, da im Laufe der Freiheitskriege ganze Truppenteile zu den Verbündeten übergegangen und in deren Armeen eingereiht worden waren. Angesichts der Drohung Steins, den auf die Seite der Verbündeten übergetretenen oder wiedereingesetzten Fürsten sei die Landesgewalt nur unter der Bedingung zuerkannt, dass sie die in den Akzessionsverträgen übernommenen Verpflichtungen erfüllten, musste in Kurhessen der Anfang einer neuen Heeresorganisation gemacht werden, für die alle Waffenfähigen im Alter von 17 bis 43 Jahren ausgehoben wurden. Selbst die Juden, die sich unter der westphälischen Herrschaft mit ihrem Gleichheitsgrundsatz aller Bürger noch am wohlsten gefühlt hatten, schlossen sich hier nicht aus.[8] Zum Befehlshaber des hessischen Kontingents wurde Kurprinz Wilhelm, der spätere Kurfürst Wilhelm II., ernannt. Schon im März 1814 war die geforderte Sollstärke erreicht worden. Sicherlich half hier die Begeisterung breiterer Volksschichten nach, die unter der siebenjährigen Fremdherrschaft gelitten hatten. Als günstig dürfte sich hier auch die große finanzielle Potenz des Kurfürsten erwiesen haben, der als reichster Fürst in Deutschland und erster Bankier unter den Fürsten galt.[9] Nach dem Ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814), dem der Thronverzicht Napoleons und seine Verbannung auf die Insel Elba vorausgegangen waren, kehrten die hessischen Regimenter in die Heimat zurück, ohne an einer größeren Schlacht teilgenommen zu haben. Bald sollte sich zeigen, dass man in Kurhessen trotz der zwischenzeitlichen außenpolitischen Beruhigung von einer inneren Stabilität noch weit entfernt war. Das Land wurde von der konsequent betriebenen Restaurationspolitik ergriffen, in der Kurfürst Wilhelm in allen Bereichen den Stand von 1806 wieder herstellen wollte. So wurden alle Titel, Würden, Orden und Standeserhebungen aus westphälischer Zeit annulliert. Alle Amtspersonen wurden zunächst mit dem Titel bezeichnet, den sie 1806 geführt hatten. Unter Ignorierung der westphälischen Schulden wurde das alte Steuersystem wieder in Kraft gesetzt. An die Stelle der zentralistischen westphälischen Verwaltung trat die alte vielgliedrige Behördenor-

---

7 Vgl. Johann Ludwig KLÜBER (Hg.): Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. 1, Heft 2, Erlangen 1815, S. 79.

8 Vgl. dazu Helmut Berding: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1973.

9 Josef SAUER: Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen, Fulda 1930, S. 102 ff.

ganisation. Gleichfalls wurden der Code Napoleon, die westphälischen Allodifizierungen und die widerrechtlichen Veräußerungen von Kammergütern, mit denen Jérôme seine Finanzen sanieren wollte, für ungültig erklärt. Nur in der Not der Stunde, als die Aufstellung der erwähnten 24.000 Mann Eile gebot, nahm der Kurfürst die massenhafte Anstellung ehemaliger westphälischer Offiziere hin. Diese wurden allerdings in der Regel nicht in dem ihnen von Jérôme verliehenen Dienstgrad eingereiht, weil die höheren Kommandostellen schon längst mit althessischen Offizieren unter Bevorzugung ehemaliger Freiheitskämpfer gegen die Fremdherrschaft besetzt waren. Zu einem äußerlichen Merkmal der kurfürstlichen Restauration wurde der wiedereingeführte Zopf, der gerade durch seine öffentliche Sanktionierung negativen Symbolcharakter erhielt, was seine Verbrennung auf dem Wartburgfest 1817 erhellt.[10]

Dass seine Herrschaft noch nicht auf sicheren Füßen stand, musste der Kurfürst in aller Schärfe im Sommer 1814 empfinden. Gleich nach der Rückkehr des hessischen Kontingents aus Frankreich hatte er seine Beurlaubung verfügt, um dem menschenarmen Land die für die Erntearbeiten notwendigen Arbeitskräfte zu verschaffen. Damit hatte er sich über die Anordnungen des Zentralverwaltungsdepartements[11], die gestellten Truppen dauernd unter Waffen zu halten, hinweggesetzt. Das veranlasste Preußen zum direkten Eingreifen in kurhessische Verhältnisse, übrigens nicht zum letzten Mal, wie der Verlauf der Geschichte des 19. Jahrhunderts zeigen sollte. Lassen wir hier einen Aktenband im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin zu uns sprechen.[12] Zunächst findet sich darin die Abschrift einer vom preußischen König Friedrich Wilhelm III. am 26. Juli 1814 in Karlsruhe ausgestellten Kabinettsordre, in der er den General Kleist von Nollendorf[13] anweist, das dritte deutsche Armeekorps in die Stellung des vierten, das heißt des hessischen, einrücken zu lassen, bis sich dieses wieder versammelt habe. Daran schloss sich die Absendung eines preußischen Emissärs, des Obersten von Rudolphi[14], an den Kurfürsten an, um ihn vom Einmarsch eines 20.000 Mann starken sächsischen Korps unter dem Befehl des Generals von Thielmann[15] in Oberhessen zu unterrichten. Er, Rudolphi, sei in Geismar – gemeint ist Hofgeismar – seiner Durchlaucht dem Herrn Kurfürsten vorgestellt worden und dürfe wohl behaupten, dass er ohne die

10 LOSCH, Kurfürstentum (wie Anm. 1), S. 85 ff. Negativer beurteilt die neuere Forschung die Maßnahmen Kurfürst Wilhelms I. Vgl. dazu Hellmut SEIER: Modernisierung und Integration in Kurhessen 1803-1866, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 431-479.

11 Die Konvention von Leipzig vom 21. Oktober 1813 wandelte den kollegialen Zentralverwaltungsrat in das bürokratisch geleitete Zentralverwaltungsdepartement unter Leitung Steins als Minister um.

12 GStA PK, III. HA Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Nr. 1200, Die Verhältnisse des Kurfürstentums Hessen-Cassel.

13 Friedrich Heinrich Ferdinand Emil Graf Kleist von Nollendorf (1762-1823). Im Herbst 1813 Kommandierender General des II. Armeekorps.

14 Nikolaus Ludwig von Rudolphi (1772-1837), preußischer Generalstabsoffizier, Lehrer an der Allgemeinen Kriegsschule in Berlin, Landwehr-Brigadekommandeur.

15 Johann Adolf Freiherr von Thielmann (1765-1824). Er stand in russischen und sächsischen Diensten und wurde im März 1815 preußischer Generalleutnant.

20.000 Mann, deren Einrücken er in Marburg für den 13. August angekündigt habe, schwerlich einen Schritt vorwärts gekommen sei. Laut Befehl des Generals Kleist sollte Thielmann mit der ersten Brigade Marburg, der zweiten Ziegenhain und der dritten Hersfeld besetzen. Auf Verlangen des Kurfürsten beschränkten sich die einrückenden Sachsen auf die Besetzung Marburgs und des Oberfürstentums, weil Wilhelm auf den Punkten von Ziegenhain und Hersfeld seine eigenen Truppen zusammenziehen wollte. Nach Meinung Rudolphis hatten Missverständnisse zwischen dem Kurprinzen und seinem Vater die ganze Sache herbeigeführt. Der Kurprinz von Hessen habe gewiss aus zu großem Eifer für die gute Sache dem Grafen Kleist manches in zu grellem Licht dargestellt und seinen Vater mit zu wenig Delikatesse behandelt. Wörtlich führt Rudolphi weiter aus: *Der Kurfürst hat zwar beurlaubt, aber so, daß er in 8 Tagen alles wieder beysammen haben kann. Er hat zwar einen Theil der Artillerie und Trainpferde den Bauern zur Erndte geliehen, welche sie dafür ernähren müssen, allein er hat noch eine ganze Batterie mobil. Dem Kurprinzen hat er eigentlich das Commando nicht abgenommen, sondern der Kurprinz hat es niedergelegt, weil freylich der Kurfürst einige Eingriffe gemacht hat ... . Ich zweifle keineswegs, daß der Kurfürst dem Kurprinzen das Commando lassen wird, nur ist es dringend nöthig, daß der Kurprinz sobald als möglich herkommt* dieser hatte seine Klagen über seinen Vater in Berlin persönlich vorgetragen, *theils weil es im Lande unangenehme Eindrücke macht, theils auch weil sonst unfehlbar der Kurfürst das Kommando selbst übernimmt.*[16] Hier zeigt sich, dass das Verhältnis zwischen Vater und Sohn nicht zum Besten bestellt war. Schon in seiner Jugend fühlte sich der Kurprinz häufig zurückgesetzt und von den Staatsgeschäften ferngehalten. Das öftere Eingreifen des Kurfürsten in seine unglücklichen Eheverhältnisse – der spätere Wilhelm II. war mit der preußischen Prinzessin Auguste verheiratet – trug zur Vertiefung der Gegensätze bei. Um so schmerzlicher für ihn war, dass 1814 der Kurfürst über seinen Kopf hinweg die hessischen Truppen demobilisiert hatte, wodurch er sich desavouiert fühlte.

Wie schwer es dem standesbewussten Kurfürsten fiel, sich dem preußischen Diktat zu beugen, zeigt seine Äußerung gegenüber Rudolphi, er könne in seinem Land mit seinen Truppen machen, was er wolle. Überdies sei der Friede in Berlin gefeiert worden, und er brauche daher keine Truppen mehr zu stellen. Bei der Beurteilung von Wilhelms Verhältnis zu Preußen muss man weiter in die Vergangenheit zurückblicken. Bereits kurz nach seinem Regierungsantritt hatte er sich ganz ins Schlepptau der preußischen Politik begeben, um auf diesem Wege die erstrebte Kurwürde zu erlangen. Der Hohenzollernstaat benutzte ihn dagegen weitgehend als Werkzeug und ließ ihn in den Verhandlungen mit Frankreich im Stich, sodass die Bilanz Hessen-Kassels neben der Verleihung der Kurwürde trotz erheblicher militärischer und finanzieller Anstrengungen im Reichsdeputationshauptschluss 1803 bescheiden ausfiel. Wilhelms enge Anlehnung an Preußen, das seine eigenen egoistischen Ziele verfolgte, führte 1806 zum Verlust seines Landes und der Etablierung des napoleonischen Königreichs Westphalen.[17] Anhand dieser

16 GStA PK, III. HA, Nr. 1200, 12. 8. 1814.

17 Vgl. Ludolf PELIZAEUS: Der Aufstieg Württembergs und Hessens zur Kurwürde 1692-1803 (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 2), Frankfurt u. a. 2000, S. 441 ff.

Erfahrungen war es fraglich, wieweit der Kurfürst nach seiner Rückkehr aus dem Exil Preußen trauen konnte, das schon im Laufe der Befreiungskriege in Norddeutschland eine hegemoniale Politik verfolgte, wofür der bereits erwähnte Frankfurter Vertrag vom 2. Dezember 1813, aber auch die Bundespläne Steins, Humboldts und Hardenbergs zur Neuordnung Deutschlands Beispiele sind.[18]

Die Akten erhellen die vielfältigen Bemühungen Wilhelms, die lästigen Besatzer rasch loszuwerden, die besonders in Marburg als Exekutionstruppen rüde auftraten und in Konflikt mit den dortigen akademischen Behörden gerieten. Überliefert ist ein eigenhändig von ihm unterzeichnetes Handschreiben an den preußischen König Friedrich Wilhelm III.[19], in dem er die gegen ihn ergriffenen Maßregeln als Folge der ganz unrichtigen Darstellung seiner militärischen Anordnungen bezeichnete. Er, Wilhelm, habe bei der Beurlaubung eines Teils seiner Truppen das Interesse seines durch eine siebenjährige feindliche Okkupation erschöpften Landes im Auge gehabt. Ein längeres Verbleiben des sächsischen Armeekorps würde den gänzlichen Ruin der Bevölkerung herbeiführen, was nicht im Interesse Preußens liege. Ein ähnliches Schreiben richtete er an den Staatskanzler Fürst von Hardenberg[20], in dessen Hand die Fäden der preußischen Politik zusammenliefen. In seinem als Konzept überlieferten Antwortschreiben äußerte der preußische Monarch neben zahlreichen Kurialien, in denen er seinem Vetter Wilhelm Wohlwollen und Verständnis zusicherte, wenig Substanzielles. Die politische Lage erheische *das Zusammenbleiben der Armeen, bis der Besitzstand nach dem Wiener Congres völlig gesichert sey.* Wenn der Kurfürst seine Truppen wieder zusammenziehe, werde unverzüglich der Abmarsch der Sachsen erfolgen. Zur Überwachung dieser Maßnahmen wurde der preußische Generalmajor von Gaudi[21] nach Kassel abgeordnet. Seinerseits schickte Wilhelm zur Vertretung seiner Interessen den Geheimen Kriegsrat Karl Wilhelm Lennep (1757-1819) nach Berlin, der sowohl beim König als auch bei Hardenberg die ungerechte Behandlung seines Souveräns vorstellte. Der Kurfürst von Hessen habe von jeher eifrig die Sache Deutschlands betrieben und sei für seine treuen Gesinnungen aus seinen Landen vertrieben worden. Für sein Verhalten und die vielen erbrachten Opfer müsse er belohnt und nicht zusätzlich belastet werden. Lenneps Ausführungen entsprachen zwar diplomatischer Praxis, aber nicht der historischen Wahrheit, hatte doch Wilhelm gerade durch seine unheilvolle Schaukelpolitik, die wenig vaterländischen Geist erkennen ließ, seine Lande dem Usurpator überantwortet. Dass er im Reichsdeputationshauptschluss und in den vorausgehenden Verhandlungen in Paris so schlecht wegkam, hatte er weniger seinen Bemühungen um die Erhaltung des zunehmend anachronistisch gewordenen Heiligen Römischen Reiches als seinem Geiz, die geforderten Bestechungsgelder zu bezahlen, zu verdanken.[22]

Erst nach Reaktivierung der hessischen Truppen im September 1814 zogen die Besatzer aus Oberhessen ab. Inzwischen hatten die Verhandlungen über die

18 HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 2), S. 510-530.
19 GStA PK, III. HA, Nr. 1200, 15. 8. 1814.
20 Karl August Fürst von Hardenberg, preußischer Staatsmann (1750-1822).
21 Friedrich Wilhelm Leopold Freiherr von Gaudi, preußischer Generalmajor, u. a. Militärgouverneur von Schlesien (1765-1823).
22 PELIZAEUS (wie Anm. 17), S. 458 ff.

Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress begonnen, die die Anwesenheit vieler Potentaten in der Kaiserstadt an der Donau erforderten. Bezeichnend für die Haltung des Kurfürsten ist sein am 23. September 1814, also unmittelbar vor seiner Abreise nach Wien, erlassenes Patent, in dem er sich Abänderungen hinsichtlich seiner kurfürstlichen Würde nach Maßgabe einer künftigen Verfassung von Deutschland vorbehielt, aber als souveräner Kurfürst von Hessen nach dem Vorgang anderer *teutscher Fürsten, mit welchen Wir bisher auf einer Linie gestanden,* den Titel und das Prädikat Königliche Hoheit für sich und seine Regierungsnachfolger annahm. Der Kurprinz erhielt als Thronfolger den Titel „Hoheit". Die Brüder des Kurfürsten behielten den Landgrafentitel und das Prädikat „Durchlaucht".[23] Damit hatte Wilhelm I. selbstbewusst auf seine Rangerhöhung zum Kurfürsten Bezug genommen, wobei die Abstammung vom traditionsreichen Haus Brabant eine Rolle gespielt haben dürfte. Dieser Gesichtspunkt war schon im 18. Jahrhundert von den Fürsprechern Hessen-Kassels in der Diskussion um die Kurwürde häufiger hervorgehoben worden.[24]

Auch von Preußen galt es sich weiter abzugrenzen, das das sich als Keil zwischen seine östlichen und westlichen Provinzen schiebende Kurfürstentum als Pfahl im Fleisch betrachtete. Der bekannte preußische Historiker Friedrich Meinecke weist in seinen Ausführungen zur „Geschichte des Gedankens der preußischen Hegemonie in Deutschland"[25] auf den Justizrat Hoffmann[26] hin, der insgeheim für eine unter Preußen sich bildende Einheit Deutschlands werben sollte. In einer Denkschrift Gruners[27] an Hardenberg hieß es, Hoffmann habe in Fulda, Hessen, Hannover und Nassau mit Erfolg gewirkt. Die Gesinnung für Preußen habe sich auch in Braunschweig und Hannover gebessert. Insbesondere ziehe die angekündigte Konstitution Preußens – sie sollte in Wirklichkeit erst 1850 wahr werden – alle Aufmerksamkeit und Hoffnung auf sich. Von diesem Hoffmann liegt ein Bericht über den „Volksgeist in Hessen" in den von mir betrachteten Akten vor, der allerdings mehr das Großherzogtum Hessen-Darmstadt als Kurhessen betrifft.[28] In Hoffmanns Äußerungen, die Hardenberg zwecks Verwendung auf dem Wiener Kongress zugeleitet wurden, findet sich der Hinweis, der gemeine Mann fühle tiefer als man glauben könne, was Deutschlands Ehre fordere. Der verderbliche Nationalvereinzelungssinn sei verschwunden. Auch die stammesbewussten Hessen hätten sich davon getrennt und sähen sich nur als Deutsche an. *Besonders achten und ehren sie Preußens*

---

23 GStA PK, III. HA, Nr. 1200, 23. 9. 1814.

24 PELIZAEUS (wie Anm. 17), S. 68 ff.; vgl. Hans PHILIPPI: Das Haus Hessen. Ein europäisches Fürstengeschlecht, Kassel 1983, S. 7 ff.

25 Friedrich MEINECKE: Zur Geschichte des Gedankens der preußischen Hegemonie in Deutschland, in: Historische Zeitschrift 82 NF 46, 1899, S. 98-104.

26 Heinrich Karl Hoffmann, Justizrat in Rödelheim (1770-1829). Vgl. über ihn in: Frankfurter Biographie. Personengeschichtliches Lexikon. Im Auftrag der Frankfurter Historischen Kommission, hg. von Wolfgang Klötzer, bearb. von Sabine Hock und Reinhard Frost, Band 1, Frankfurt/M. 1994, S. 344.27 Justus von Gruner, Staatsmann, leitete die Ausführung des Steinschen Plans einer Volkserhebung in Norddeutschland (1777-1820).

28 GStA PK, III. HA, Nr. 3276, 23. 6. 1814.

Monarchen als die rettende Gottheit. Ebenso fand ich Freude verbreitet, die aus allen Augen strahlte, weil eine Kunde dem Volk wurde, als werde Preußens König die Obergewalt bis zum Main erhalten. Wenn auch die Begeisterung für die Befreiungskriege in Kurhessen ähnlich groß wie in anderen deutschen Ländern war, war diese doch nicht mit einer Sympathie für Preußen gleichzusetzen. Auf dem Wiener Kongress sollte sich erweisen, wie berechtigt die Vorbehalte Kurhessens und anderer Mittel- und Kleinstaaten gegenüber der expandierenden Großmacht Preußen waren, die viele Gebietsgewinne auf Kosten der Kleineren machte.

Ein zentrales Anliegen der in Wien versammelten Mächte war die Regelung territorialer Veränderungen im Sinn einer großen und dauernden Flurbereinigung in Deutschland. Die meisten dieser Veränderungen fanden Eingang in die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, die allerdings eine Reihe schwieriger Gebietsfragen offenließ.[29] Zu ihrer Lösung setzten die Großmächte Russland, England, Österreich und Preußen 1816 eine Territorialkommission in Frankfurt ein, deren Verhandlungen mit dem Territorialrezess vom 20. Juli 1819 endeten. Ziel der Bestrebungen Kurfürst Wilhelms I. auf dem Wiener Kongress war die Arrondierung des kurhessischen Gebiets, einerseits um neue Territorien und Untertanen zu gewinnen, und zum anderen, um eine größere Geschlossenheit seiner verstreuten Länder und Herrschaften zu erreichen. Auf diese Weise erhoffte er für das Kurfürstentum Hessen ein größeres Gewicht bei und nach der Neuregelung der deutschen Verhältnisse. Am 24. September 1814 waren Kurfürst und Kurprinz mit einer stattlichen Suite nach Wien gereist, wo sie sich bis Ende Oktober aufhielten. Der verhältnismäßig kurze Aufenthalt in der Kaiserstadt dürfte ein Beleg dafür sein, dass es dem hessischen Regenten dort nicht besonders gefallen hat. War er als 71jähriger der Nestor der deutschen Fürsten und dem Tanz- und Festtrubel auf dem Kongress abhold, ernüchterte ihn auch das Scheitern der von ihm besonders erstrebten Wiederherstellung des Heiligen Römischen Reiches. Die Reichserneuerung wäre 1814/15 staatsrechtlich die einfachste Lösung gewesen, lag doch damals die Niederlegung der Kaiserkrone durch den Habsburger Franz II. erst acht Jahre zurück. In Wirklichkeit ließ sich aber das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen. Diese wenigen Jahre markierten einen Umbruch, dessen Wirkungen nicht einfach ausgelöscht werden konnten. Dass das Kurfürst Wilhelm nicht begriff und er in allem die Rückkehr zum Stand von 1806 betrieb, erwies sich für das künftige Geschick Kurhessens als tragisch, wurde doch damit die Grundlage für gesellschaftliche Konflikte im Innern und die zunehmende Isolierung nach außen geschaffen, deren Ergebnis der Untergang der kurhessischen Selbstständigkeit im Jahr 1866 war.

Ein anderer Grund, der dem Kurfürsten den Aufenthalt in Wien verleidete, war das Zusammentreffen mit dem preußischen König Friedrich Wilhelm III., der die sächsische Exekution als Missverständnis entschuldigte, wie überhaupt seine Verärgerung über die mangelnde preußische Unterstützung. Nach seiner Abreise aus

29 Der gesamte Text der Kongressakte bei KLÜBER, Wiener Congress (wie Anm. 7), Bd. 6, H. 21-24, Erlangen 1815, S. 3-208.

Wien nahm Graf Keller[30], der früher in preußischen Diensten und dann in denen des Großherzogs von Frankfurt, Dalberg[31], gestanden hatte, die Interessen Kurhessens auf dem Kongress wahr. In seinem in den Akten überlieferten Werdegang[32] hieß es, er habe nach dem schrecklichen Tilsiter Frieden Preußen nicht mehr dienen können. Westphalen, dem aus preußischen Trümmern und anderem Raub gebildeten Reich, habe er dagegen seine Dienste versagt. Er habe daher die Dienste eines dritten Fürsten, des Großherzogs von Frankfurt, annehmen müssen. Diese Begründung war in sich nicht schlüssig, weil der Großherzog von Frankfurt wie der König von Westphalen ein Vasall Napoleons war und beide Fürsten dem Rheinbund angehörten. Auf preußisches Anraten sei er, Keller, in den Dienst des hessischen Kurfürsten getreten, weil er mit einer engen Verbindung des preußischen und kurhessischen Interesses gerechnet habe.

Der Schluss ist naheliegend, dass Preußen durch die Vermittlung Kellers direkten Einfluss auf die kurhessische Haltung zumindest in Wien gewinnen wollte, wo handfeste preußische Interessen in Deutschland tangiert waren. In Wirklichkeit scheint sich aber Keller als loyaler Sachwalter der kurfürstlichen Interessen verhalten zu haben. Sie vertrat auch Jakob Grimm, der damals Sekretär der kurhessischen Gesandtschaft in Wien war und dessen Unterschrift mehrfach in den von mir betrachteten Akten erscheint. Er äußerte wiederholt seinen Unmut über den Verlauf des Wiener Kongresses und prangerte die Vergrößerungssucht Preußens auf Kosten der kleineren Länder an. Nach seiner Ansicht war jede Sucht eines Deutschen, sich im Innern Deutschlands zu vergrößeren, reiner Unsinn und führte zu nichts Gutem.[33] Die Wiener Kongressakte bestätigt Grimms Bemerkung insofern, als Preußen in Deutschland die meisten territorialen Gewinne erzielte. Österreich hielt sich dagegen stärker in außerdeutschen Gebieten schadlos. Gemessen an diesen beiden Großmächten bewegten sich die kurhessischen Territorialforderungen in erheblich bescheideneren Bahnen.

Im Laufe des sich in Wien vollziehenden Länderschachers machte sich die weitgehende Isolation Kurhessens nachteilig bemerkbar. Der Gesandte Graf Keller stellte die Frage, warum der Kurfürst nach beispiellosen Aufopferungen schlechter als Baden, Darmstadt, Nassau und andere stehen solle. Nach seinen Ausführungen bedrohten die Verhandlungen des sogen. „Deutschen Ausschusses“ – ihm gehörten Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg und Hannover an, sodass man von einem Rat der Könige sprechen kann[34] – Kurhessen mit einer wahren Mediatisierung. Keller spielte hier auf den raschen Aufstieg des Herzogs von Württemberg zum Kurfürsten und König an[35], dem Kurhessen untergeordnet werde. In Wirk-

30 Ludwig Christoph Graf Keller, preußischer Staatsminister, Gesandter in Wien, 1790 in den Grafenstand erhoben (1757-1827).

31 Karl Theodor Freiherr von Dalberg, letzter Kurfürst von Mainz, 1810 Großherzog von Frankfurt (1744-1817).

32 GStA PK, III. HA, Nr. 1200, 22. 1. 1815.

33 LOSCH, Kurfürstentum (wie Anm. 1), S. 89.

34 Vgl. HUBER (wie Anm. 2), S. 546 f. Der deutsche Ausschuss stellte am 16. November 1814 seine Tätigkeit ein.

35 Dazu PELIZAEUS (wie Anm. 17), S. 284 ff.

lichkeit müsse dieses an der *obersten, ausführenden und wichtigsten gesetzgebenden Gewalt des großen Teutschen Vaterlandes* teilhaben.[36]

Ende November 1814 hatten die kurhessischen Bevollmächtigten dem preußischen Staatskanzler Hardenberg den Wunsch des Kurfürsten übermittelt, hinsichtlich der territorialen Entschädigung mit den *vormals weit mindermächtigen Häusern Baden und Hessen Darmstadt* gleichgestellt zu werden. In der daran anknüpfenden, von Jakob Grimm konzipierten Note hieß es, man habe dieses Anliegen bis zur Durchführung von Preußens eigener Entschädigung zurückstellen müssen, was wiederum die Dominanz dieser Macht auf dem Wiener Kongress erhellt. Nun aber, nach Abschluss dieser Angelegenheit, wo es darum gehe, die wenigen noch disponiblen Lande zu verteilen, wolle man um die Rückgabe der vier hanauischen Ämter Babenhausen, Rodheim, Dorheim und Ortenberg ersuchen, die Napoleon 1810 Hessen-Darmstadt zugesprochen hatte.[37] Gerade in Bezug auf das Fürstentum Hanau reagierte man in Kurhessen empfindlich, weil die Ambitionen Bayerns auf das ehemalige Großherzogtum Frankfurt und damit auch auf Hanau bekannt waren.

Weit umfassender war die gleichfalls von Grimm entworfene und von Keller unterzeichnete Note vom 17. März 1815.[38] Auch sie war an Hardenberg gerichtet und ließ erkennen, dass die kurfürstlichen Bevollmächtigten keinerlei Abtretungen oder Austauschungen althessischer Länderteile zustimmen durften. Überhaupt durften sie sich auf keine dahin zielenden Vorschläge einlassen, ohne zuvor die höchste Instruktion eingeholt zu haben. Sie maßten sich weder das Urteil darüber an, ob selbst überwiegende Vorteile den Kurfürsten dazu bewegen konnten, seine Entschlüsse zu ändern, noch wollten sie die Verantwortung für bestimmt verneinende Antworten auf sich nehmen, weil sie die Bereitwilligkeit Wilhelms I. kannten, nach Möglichkeit allen billigen Wünschen des Berliner und des Wiener Kabinetts zu entsprechen. Man müsse, so die Bevollmächtigten, dem Kurfürsten bestimmt melden, welche Abtretungen und Opfer ihm zugemutet und womit solche aufgewogen werden sollen. *Oestreich wünscht für Baiern einen bis auf 48.000 Seelen angegebenen Zuwachs vom Fürstenthum Hanau, einschließlich der Stadt dieses Namens, und will dagegen dem Kurhause eine doppelt so große Volksmenge in Oberhessen anweisen.* Trotz des damit verbundenen Gebiets- und Bevölkerungsgewinns hielt die kurhessische Seite diesen Vorschlag aus folgenden Gründen nicht für akzeptabel:

1. *ist Hanau einer der domänenreichsten Landstriche und fast mit Gewißheit anzunehmen, daß die Domanial- und Kameraleinkünfte eines doppelt so beträchtlichen Flächenraums in Oberhessen schwerlich soviel abwerfen werden als die hanauischen.*

2. *ist die darmstädtische Provinz Hessen sehr verschuldet. Der Mehrteil der Steuern würde demnach zur Tilgung der Schulden aufgehen.*

3. *sind die Verwaltungskosten bedeutender, und namentlich würde Gießen als der Sitz der obersten Landesbehörden für den Anfang wenigstens unnöthigen*

---

36 GStA PK, III. HA, Nr. 1200, 22. 1. 1815.
37 GStA PK, III. HA, Nr. 1204, 16. 2. 1815.
38 Ebd. 17. 3. 1815. Hier befindet sich der mit Bleistift geschriebene Vermerk: Conc. J. Grimm.

Aufwand sowie die daselbst befindliche Universität allerhand Schwierigkeiten verursachen.

Hier zeigt sich, wie gering der Nutzen des darmstädtischen Teils von Oberhessen veranschlagt wurde. Auch an Gießen und der dortigen Universität war man nicht interessiert, die häufig als unliebsame Konkurrenz zur hessen-kasselschen Landesuniversität Marburg empfunden worden war. Vor allem fiel ins Gewicht, dass Wilhelm I. 21 Jahre die Grafschaft Hanau als Erbprinz regiert hatte[39] und sich daher den dortigen Untertanen besonders verbunden fühlte. Möglicherweise kam von Seiten Kurhessens ein Tausch der Ämter Steinau, Schlüchtern, Schwarzenfels, Brandenstein und Altengronau wie auch der sich ins Aschaffenburgische hineinziehenden Ämter Bieber, Lohrhaupten und Altenhaslau mit ungefähr 27.300 Einwohnern gegenüber 64.000 Seelen in Oberhessen in Betracht. Außerdem sollte sich der Kurfürst auf preußisches Ersuchen zu Verhandlungen mit dem Königreich Hannover wegen Abtretung der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Plesse und mit dem Herzogtum Nassau wegen der Niedergrafschaft Katzenelnbogen bereit erklären. Wie es in der hier vorgestellten kurhessischen Note heißt, fand sich wahrscheinlich in Deutschland kein Stückchen Land, das auf einer so geringen Fläche so zahlreiche, einträgliche Domänen und Regale besaß wie die Grafschaft Schaumburg. Sie warfen einen jährlichen Nettoüberschuss von fast 100.000 Talern ab. Das verdeutlicht folgende in den Akten überlieferte Tabelle[40]:

Amt	Domanial-, Forst- und Zollrevenüen	Akzise-, Lizent- und Stempelrevenüen	Berg- und Salzwerkrevenüen
	(Nettoeinkünfte in Reichstalern)		
Freudenberg[41]	3.597	51	— —
Möllenbeck	3.533	— —	— —
Nenndorf, Bad	4.933	— —	— —
Obernkirchen	2.821	726	22.377
Oldendorf	— —	1.105	— —
Rinteln	2.797	3.781	— —
Rodenberg	15.817	1.421	11.182
Schaumburg	10.853	4.148	— —
Sachsenhagen	2.928	186	— —
Uchte/Auburg	4.536	50	— —
Insgesamt	51.815	11.468	33.559

Niederkatzenelnbogen und die Herrschaft Plesse waren für den Kurfürsten eher zu verschmerzen, weil die darin befindlichen Domänen dem Haus Hessen-Rotenburg gehörten. Als Äquivalent für den Verlust der Hessen-Kassel zuste-

39 Von 1764-1785.

40 GStA PK, III. HA, Nr. 1204, Summarischer Jahres Revenüen Etat von den Ämtern der kurhessischen Grafschaft Schaumburg (1814). Bergbau wurde in den Ämtern Obernkirchen und Rodenberg betrieben.

41 Die ehemals hoyaschen Ämter Uchte und Freudenberg waren im 16. Jahrhundert an die Landgrafschaft Hessen-Kassel gelangt. Die Herrschaft Plesse mit dem Flecken Bovenden fiel 1571 an Hessen.

henden Landeshoheit über diese Gebiete kamen möglicherweise Entschädigungen auf Kosten der mediatisierten Fürsten, Grafen und Ritter in der Wetterau in Betracht. Die kurhessischen Bevollmächtigten fühlten sich verpflichtet, hier den Landgrafen Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg[42] zu vertreten, *dem es nicht gleichgültig seyn kann, ob er unter der Oberhoheit des Stammhauses oder eines fremden Fürsten stehet und dem namentlich die Unterwürfigkeit unter Nassau äußerst drückend seyn würde.*

Eine dritte Eingabe, die ebenfalls mit dem Konzipientenvermerk Jakob Grimms gekennzeichnet ist, lässt erkennen, dass Kurhessen im Frühjahr 1815 von den Territorialverhandlungen zwischen Österreich und Bayern direkte Gefahr drohte.[43] Darin hatte sich der den Vorsitz auf dem Wiener Kongress führende Staatskanzler Metternich[44] persönlich eingeschaltet. Wie der kurhessische Gesandte Graf Keller ausführte, hatte Österreich als Entschädigung für bayerische Abtretungen dem süddeutschen Königreich viele Besitzungen, darunter den Großteil des Fürstentums Hanau, angeboten, auf die es nicht das geringste Recht besaß. Besonders verwerflich erschien den hessischen Bevollmächtigten, dass Österreich aus bloßem Eigennutz treue althessische Untertanen von ihrem Fürsten trennen wollte und das gerade zum Zeitpunkt des Wiederaufflammens des Krieges gegen Napoleon, der soeben von der Insel Elba nach Frankreich zurückgekehrt war. Der passiven Haltung Preußens in dieser Frage begegneten Grimm und Keller mit Unverständnis. Sie konnten nicht nachvollziehen, dass Preußen eine Vergrößerung Bayerns zuließ, das den *wohlthätigen Schutz Friedrichs II. mit Undank an seinen Nachfolgern* gelohnt hatte.[45] Metternichs Versicherungen, das Kurhaus Hessen solle für die ihm auferlegten Abtretungen reichlich entschädigt werden, schenkte man kurhessischerseits nur wenig Glauben. Selbst die größten Wohltaten würden bei dem, der sie nicht wolle, tiefe Kränkungen und schmerzliche Gefühle hervorrufen. *Unstreitig bleibt wenigstens immer das Recht des Widerstandes, und es gibt Fälle, wo Ehre und andere heilige Gefühle nicht mehr erlauben, der Klugheit Gehör zu geben.*

Gegenüber der österreichischen und bayerischen Position hielt die kurfürstliche Diplomatie auf dem Wiener Kongress an der zweckmäßigen Vereinigung des Oberfürstentums Hessen mit Niederhessen auf der einen und mit Hanau auf der anderen Seite fest. Sie berief sich in dieser Situation auf die Abmachungen der Pyrmonter Konvention vom 5. August 1796, in der Preußen und Frankreich der damaligen Landgrafschaft Hessen-Kassel neben der Kurwürde Paderborn, Corvey und Fulda zugedacht hatten.[46] Die beiden letzteren seien – so Graf Keller – durch *die für das Haus Oranien so äußerst günstigen Ereignisse wieder disponibel geworden, wovon Fulda größtentheils zur Arrondirung besonders*

---

42 Landgraf Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg (1779-1834). Mit ihm starb das Haus Hessen-Rotenburg aus.

43 GStA PK, III. HA, Nr. 1204, 14. 4. 1815.

44 Klemens Lothar Wenzel Fürst von Metternich, österreichischer Staatskanzler (1773-1859).

45 Dabei handelte es sich um den Bayerischen Erbfolgekrieg 1778/79.

46 PELIZAEUS (wie Anm. 17), S. 450 f., schreibt, dass es sich in Pyrmont um die Zusage der „etats ecclesiastiques“ an Hessen-Kassel gehandelt habe.

günstig liegt.[47] Darüber hinaus nahm man auf längst nicht mehr aktuelle Zugeständnisse Bezug, die die Verbündeten im März 1813 dem damals noch im Exil befindlichen Kurfürsten in Breslau gemacht hatten. Sie betrafen u. a. das ehemals zu Kurmainz gehörende Orb, die *wenig beträchtliche Stadt Wetzlar* sowie den Erwerb der Landeshoheit über verschiedene kleine fürstliche Häuser. Aufschlussreich ist die geringe Veranschlagung der Bedeutung Wetzlars, das zwar mit seinen rund 4.300 Einwohnern nicht zu den großen Städten zählte, aber bis 1806 Sitz des Reichskammergerichts gewesen war.

Über den Stand und den Umfang der auf das Kurfürstentum Hessen bezogenen Territorialverhandlungen in Wien geben die von mir ausgewerteten preußischen Akten Aufschluss[48]:

I. Vom Kurfürstentum Hessen geforderte Abtretungen	
A. Zu Gunsten Bayerns	
1. Das Amt Babenhausen	4.944 Einwohner
2. Die Stadt Hanau mit den Ämtern Bücherthal, Gelnhausen, Bieber, Lohrhaupten, Steinau, Schlüchtern, Brandenstein, Schwarzenfels und Altengronau	39.297 Einwohner
Insgesamt	44.241 Einwohner
B. Zu Gunsten Preußens	
1. Schaumburg mit den Ämtern Freudenberg, Uchte, Wagenfeld oder Auburg	29.000 Einwohner
2. Die Herrschaft Plesse mit dem Amt Neuengleichen und den sogenannten Mengedörfern Diese beiden Abtretungen sollen an Hannover übergehen.	5.000 Einwohner
3. Die an der Werra, der Stadt Witzenhausen gegenüberliegenden Ortschaften Unterrieden, Eichenberg, Berge, Hebershausen, Merzhausen, Bischhausen, Hubenthal, Berlepsch und Ellenrode. Preußen will sie mit seinen Besitzungen im Eichsfeld verbinden	2.079 Einwohner
Insgesamt	36.079 Einwohner

Außerdem will sich Preußen mit Kurhessen über folgende Punkte vergleichen:

1. über zwei Militärstraßen, von denen eine von Heiligenstadt über Witzenhausen nach Marburg oder Volkmarsen und die andere von Eisenach über Hersfeld nach Marburg und von dort teils in Richtung Siegen, teils in die von Koblenz führt. Preußen erwartete hierzu die Zustimmung des Kurfürsten, weil es für die Sicherheit des ganzen nördlichen Deutschlands höchst notwendig sei, eine

47 Das Hochstift Fulda und die Abtei Corvey standen von 1802-1806 unter der Herrschaft des Hauses Nassau-Oranien. Dieses hatte 1813 den Thron des Königreichs der Niederlande bestiegen.

48 GStA PK, III. HA, Nr. 1204, ca. Ende 1814/Anfang 1815.

militärische Verbindung mit den preußischen Besitzungen am Rhein zu unterhalten. Dieser Aspekt spielte bis 1866 in der preußischen Politik eine zentrale Rolle.

2. über diejenigen Rechte und Einkünfte, die Kurhessen als Besitzer der im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt gelegenen Propstei Göllingen[49] bezieht und ausübt. Preußen will dadurch nichts gewinnen, sondern nur eine Verwicklung beseitigen, die zu Irrungen Anlass geben könnte. Es erklärt sich zur Zahlung einer Rente bereit, die dem nachweislichen Wert der reinen Nutzung der gedachten Rechte und Einkünfte gleichkommt.

II. Vorgeschlagene Abtretungen an das Kurfürstentum Hessen

A. Von Hessen-Darmstadt folgende Ämter	
1. Lauterbach	24.214 Einwohner
2. Romrod	9.435 Einwohner
3. Alsfeld	8.714 Einwohner
4. Homberg an der Ohm	7.651 Einwohner
5. Grünberg	9.585 Einwohner
Insgesamt	59.599 Einwohner
B. Stadt und Gebiet Wetzlar	4.278 Einwohner
C. Derjenige Teil des Hochstifts Fulda, der nicht an Bayern oder Sachsen-Weimar fällt	97.256 Einwohner
D. Die vormals kurmainzischen und kursächsischen, jetzt preußischen Rechte auf die Ganerbschaft Treffurt	2.749 Einwohner
E. Die Hoheit über sämtliche Besitzungen des Hauses Solms, die bisher unter der Hoheit von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt gestanden haben	45.739 Einwohner
F. Die Hoheit über den Stolbergschen Anteil an der Grafschaft Königstein	6.340 Einwohner
G. Die zwischen Hessen und Fulda gelegenen reichsritterschaftlichen Ortschaften Lengsfeld, Mansbach, Buchenau und Wehrda	3.000 Einwohner

Die Aufstellung belegt, dass das Kurfürstentum Hessen für den Verlust von 80.000 Untertanen mit etwa 170.000 neuen entschädigt werden sollte. Diese Vorstellungen wurden aber im Verlauf des Wiener Kongresses nicht realisiert, weil zunächst die Großmächte Preußen und Österreich und nach ihnen mittlere Staaten wie Bayern und Hannover ihre territorialen Ansprüche verwirklichen wollten. Bezeichnenderweise wird Kurhessen in der Wiener Kongressakte nur am Rande erwähnt. Nach Art. 40 gelangte das frühere Hochstift Fulda mit Ausnahme der an Bayern und Sachsen-Weimar fallenden Ämter an Preußen.[50] Erst durch einen Sondervertrag mit Preußen gelang es Kurhessen, sich den größten

49 Im Westfälischen Frieden ging das Hersfelder Eigenkloster Göllingen mit Hersfeld an Hessen-Kassel über. 1816 wurde die kleine hessische Enklave schwarzburgisch.

50 Vgl. Corpus Juris Confoederationis Germanicae, hg. von Philipp Anton Guido VON MEYER, Frankfurt 1833, S. 180.

Teil des Fuldaer Gebiets gegen die Abtretung der Niedergrafschaft Katzenelnbogen zu sichern.[51] Desgleichen trat das Kurfürstentum Plesse, Uchte, Freudenberg, Neuengleichen und Auburg an Hannover und Vacha, Völkershausen, Frauensee, Lengsfeld und einen Teil der Vogtei Kreuzburg und des Amtes Friedewald an Sachsen-Weimar ab. Am 29. Juni 1816 wurde eine Territorialkonvention zwischen Kurhessen und Hessen-Darmstadt abgeschlossen, in der es zu mehreren Gebietsveränderungen kam.[52] Für den Verzicht auf die Ämter Babenhausen, Ortenberg und Rodheim erhielt das Kurfürstentum außer einigen ehemals mainzischen Orten die Souveränität über die Isenburgischen Gerichte Langenselbold, Meerholz, Lieblos und Wächtersbach zugesprochen und erhielt in einem Abkommen mit Österreich gegen die Abtretung des Bezirks Weyhers an Bayern die Stadt Salmünster und den Huttenschen Grund. Die letzte territoriale Akquisition Kurhessens in dieser Zeit war Volkmarsen, das 1818 von Preußen abgetreten wurde.[53]

Durch den Erwerb Fuldas wurde die erwünschte Verbindung mit der Grafschaft Hanau hergestellt und dadurch das kurhessische Territorium, sieht man einmal von der weit entfernt im Norden liegenden Grafschaft Schaumburg ab, in sich geschlossener. Nach Regelung dieser Tauschverträge umfasste das Kurfürstentum Hessen 175 Quadratmeilen mit etwa 570.000 Einwohnern. Für das neu erworbene Fulda legte sich Wilhelm I. selbst den Titel eines Großherzogs zu und wollte damit seinen herausgehobenen Rang als Kurfürst und Großherzog dokumentieren. Das Kurfürstentum Hessen gehörte zu den 41 Mitgliedern des Deutschen Bundes, der statt der erstrebten nationalen Einheit lediglich einen lockeren Staatenbund unter der Präsidialmacht Österreich darstellte. Seine Zugehörigkeit zum „Engeren Rat“, der grundsätzlich für die Bundesangelegenheiten zuständig war, verschaffte dem Kurfürstentum ein größeres Mitwirkungsrecht als kleineren Mächten, z. B. Braunschweig und Nassau, die sich das Stimmrecht mit anderen teilen mussten.[54] Im Plenum der Bundesversammlung führte Kurhessen drei Stimmen und gehörte damit neben Baden, Hessen-Darmstadt, Holstein und Luxemburg zur zweiten Kategorie.

Besonders ärgerlich war das preußische Ersuchen an Kurfürst Wilhelm I., auf seine Schuldforderungen an mehrere deutsche Fürstenhäuser und Privatpersonen zu verzichten. Wie bereits erwähnt, betrieb er umfangreiche Kreditgeschäfte, um sein stattliches Vermögen noch zu vermehren. Über den Verlauf und die Hintergründe dieser Transaktionen unterrichtet uns ein umfangreiches Promemoria des preußischen Gesandten Johann Emanuel von Küster (1764-1833) in Wien.[55] Danach hatte der Kurfürst von Hessen vor 1806 ansehnliche Summen aus seiner Kriegskasse an mehrere reichsständische Häuser gegen Schuldverschreibungen ausgeliehen, die in privatrechtlicher Form abgefasst waren. Als Napoleon im Kriege 1806 Wilhelm aus seinen Staaten vertrieben und in Kraft des Tilsiter

51 Vertrag vom 16. 10. 1815.

52 Vgl. MARTENS, Nouveau Recueil de Traites (wie Anm. 5), Bd. 7, Göttingen 1818, S. 64-73.

53 Zu den territorialen Veränderungen vgl. auch Karl E. DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen. Revidierter Nachdruck der zweiten, neubearbeiteten und erweiterten Auflage 1972, Kassel 1980, S. 548.

54 HUBER (wie Anm. 2), S. 588-590.

55 GStA PK, III. HA, Nr. 1203, 12. 2. 1815.

Friedens seinen Bruder Jérôme zum König von Westphalen erhoben hatte, schloss er mit diesem im April 1808 eine Konvention ab, in der er über sämtliche ausstehende Aktivkapitalien des Kurfürsten unter Bezug auf sein Eroberungsrecht und den nachfolgenden Friedensschluss von Tilsit disponierte. Während er Jérôme diejenigen Kapitalien überließ, deren Debitoren Untertanen des Königs von Westphalen waren, behielt er sich die Einziehung der außerhalb des Königreichs Westphalen ausstehenden Gelder vor, die weitaus bedeutender als die ersteren waren. Der französische Liquidationsminister Jean Baptiste Moï se Jollivet (1754-1818) und die französischen Gesandtschaften in Deutschland erhielten den Auftrag, diese Debitoren zu ermitteln und unter Drohungen zur umgehenden Zahlung an den Kaiser zu veranlassen. Bei rascher Tilgung wurde ihnen der Erlass eines Viertels oder Drittels ihrer Schuld in Aussicht gestellt. Zum Kreis der Debitoren gehörte Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz, der auf dieses Ansinnen laut Quittung des französischen Charge d'affaires (Beauftragten) Antoine Bernard Caillard (1737-1807) den Restbetrag von 400.000 Talern bezahlt hatte und nun befürchtete, vom Kurfürsten erneut zur Kasse gebeten zu werden. In einer ähnlichen Lage befanden sich die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, Löwenstein-Rochefort und Hohenlohe-Oehringen. Ihren Versuchen, den Wiener Kongress zur Bestätigung ihrer mit Napoleon eingegangenen Abfindungsvergleiche zu gewinnen, trat der Kurfürst mit einer Note entgegen, die er durch seine Bevollmächtigen von Keller und von Georg Ferdinand von Lepel (1779-1873) überreichen ließ.

In dieser Note vom 29. November 1814[56], die in den von mir herangezogenen preußischen Akten überliefert ist, drückten die beiden Gesandten ihre Erwartung aus, *daß die hohen Mächte auf das einseitige Anbringen der Schuldner keine Entschließung in dieser Hinsicht fassen werden, ohne zuvor Seine Kurfürstliche Durchlaucht gehört zu haben. Daß Hessen nie wirklich erobert wurde, ist eine weltkundige Sache. Ohne alle rechtliche Ursache, ohne vorausgegangene Kriegserklärung ließ Napoleon, der noch kurz zuvor die Neutralität Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht anerkannt hatte, ein Armee Corps gegen Hessen marschiren, welches seine feindliche Absicht erst wenige Stunden vor dem Einmarsch in die Residenz enthüllte, dadurch alle etwa möglichen Versuche einer Vertheidigung vereitelte und so Seine Kurfürstliche Durchlaucht nöthigte, sich schleunig aus ihren Staaten zu entfernen. Alle Berufungen auf das Recht des Kriegs und der Eroberung greifen demnach hier schlechterdings keinen Platz. Die späterhin erfolgte Vereinigung des Kurhessischen Gebiets mit dem nun wieder aufgelösten Königreich Westphalen und Großherzogthum Frankfurt war eine von den alliirten Mächten nie ausdrücklich anerkannte gewaltthätige Handlung. Für seine Kurfürstliche Durchlaucht ist sie ganz unverbindlich. Sie haben weder am Tilsiter noch am Wiener Frieden[57] theilgenommen, nie auf ihre Staaten verzichtet, nie eine Entschädigung oder Pension angenommen. Sie sind vielmehr in dieser Hinsicht ganz im nämlichen Falle mit Seiner Majestät dem König von Großbritannien als König von Hannover. Nichts ist daher natürlicher, als*

56 Ebd. 29. 11. 1814.

57 Gemeint ist der am 14. Oktober 1809 geschlossene Friede von Schönbrunn.

daß jede vom Usurpator über ihr rechtmäßiges Eigenthum getroffene Disposition für sie schlechterdings keine verbindende Kraft hat.

Die Ausführungen erhellen, dass hier die Okkupation Kurhessens wie seine nachfolgende Einverleibung in das Königreich Westphalen als Gewaltakt angesehen wurden, der die vor 1806 geschlossenen Vereinbarungen nicht außer Kraft setzen konnte. Der landlose Kurfürst hatte an keinen Friedensverträgen mit Napoleon teilgenommen und war – so die kurhessische Note – nicht zur Einhaltung der damit verbundenen Bestimmungen verpflichtet. Aufschlussreich ist der Hinweis auf den sich in ähnlicher Position befindenden König von Großbritannien als König von Hannover. Durch die Zahlung der betreffenden Summen an den französischen Kaiser hätten sich die Schuldner ebenso wenig von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kurfürsten befreit wie jemand, dem vor der Befriedigung seiner Gläubiger ein Räuber das Geld entrissen habe, dadurch seiner Verbindlichkeiten ledig werde. Dass die Schuldner im Vertrauen auf die von Frankreich angebotene Reduzierung ihrer Zahlungsverpflichtungen und die lange Dauer der Herrschaft Napoleons die Ansprüche des rechtmäßigen Gläubigers missachteten, hätten sie selbst zu verantworten. Die Note schloss mit einer Bitte an den preußischen Staatskanzler Hardenberg, diese Sache zur Entscheidung an ein hoffentlich zu etablierendes Bundesgericht[58] zu verweisen.

Preußen folgte dagegen dem Gutachten, das die bekannten Staatsrechtler Karl Albert von Kamptz[59] und Friedrich von Raumer[60] im Auftrag des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz erstellt hatten.[61] Nach ihrer Ansicht hing es allein vom Friedensschluss ab, ob der Eroberer die Eroberungen behalten oder sie wieder herausgeben sollte. Ein solcher Friedensschluss sei der Tilsiter Traktat vom 9. Juli 1807 gewesen. Er band diejenigen Mächte, die ihn geschlossen haben. Weil der Kurfürst diesem Frieden nicht beigetreten sei und die Originalschuldinstrumente besitze, spräche einiges für die Berechtigung seiner Forderungen. Allerdings gebe es hier keine unumstößliche Meinung, und es sei möglich, dass verschiedene Instanzen ganz unterschiedliche Urteile fällen würden. In dieser Situation müsse man darauf sinnen, das *hohe Haus Mecklenburg-Strelitz, an welchem Seine Majestät der König ein so lebhaftes Interesse nimmt*[62]*, für die ganze Zukunft sicher vor Hessen-Casselschen Ansprüchen zu stellen.* Man solle sich daher nicht auf juristische Ausführungen beschränken, sondern vielmehr bedenken, dass der hessische Kurfürst die Wiedereinsetzung in die Regierung seiner Staaten den hohen verbündeten Mächten, d. h. auch Preußen, zu verdanken habe.

---

58 Dieses kam wegen des zähen Beharrens einzelner Länder (Bayern und Württemberg) auf ihre Justizhoheit nicht zustande. Der Bund begnügte sich mit den bescheidenen Rahmenvorschriften der Bundesakte, die bestimmte Mindestanforderungen an die einzelstaatliche Gerichtsorganisation stellten.

59 Karl Albert Christoph Heinrich von Kamptz (1769-1849). Er hatte das Gutachten im Auftrag des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz erstellt, in dessen Diensten er bis 1804 gestanden hatte.

60 Friedrich Ludwig Georg von Raumer (1781-1873), preußischer Staatsmann und Historiker.

61 GStA PK, III. HA, Nr. 1203, 6. 8. 1814.

62 Die 1810 gestorbene Gemahlin Louise des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. war eine Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz.

Diese müssten dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern als unerlässliche Bedingung für die Restitution der Herrschaft in den hessischen Landen auferlegen, auf alle Schuldforderungen an Preußens alte und neue Untertanen, das Haus Mecklenburg-Strelitz wie überhaupt an *Fürsten, Staaten, Privatpersonen und Communen, an deren Wohl Preußen Interesse nimmt,* zu verzichten.

Das von Kamptz und Raumer verfasste Gutachten lässt erkennen, welchen Stellenwert Kurhessen aus preußischer Sicht hatte. Berlin betrachtete das Kurfürstentum lediglich als Objekt seiner Politik, auf das man in seinen Erwägungen kaum Rücksicht zu nehmen brauchte. Kurfürst Wilhelm hatte sich schon als Landgraf im Bestreben, die Kurwürde zu erlangen, allzu willfährig gegenüber den preußischen Ambitionen verhalten. Erneut musste er nun erkennen, wie sehr man ihn in seiner Preußenfreundlichkeit getäuscht hatte. Dazu gehörte die immer wieder geäußerte Behauptung, allein Preußen sei der Garant für die wieder gewonnene Unabhängigkeit Kurhessens. In Wirklichkeit stand das kleine Herzogtum Mecklenburg-Strelitz in Berlin höher im Kurs als das Kurfürstentum Hessen, obwohl der preußische Hof mit beiden Häusern dynastisch verbunden war. Daran hatte mit Gewissheit die Königin Louise großen Anteil, die während der Fremdherrschaft zum Symbol des Widerstandes geworden war.

Angesichts dieser Konstellationen ist es nicht verwunderlich, dass der Kurfürst nur die wenigsten dieser ausgeliehenen Kapitalien zurückerhielt. Ihr Verlust muss letztlich der Machtpolitik Napoleons und dem mangelnden Willen Preußens, Wilhelm I. zu seinem Recht zu verhelfen, zugeschrieben werden.

Wie die Gesuche anderer hessischer Häuser auf dem Wiener Kongress beschaffen waren, geht aus einer darauf bezüglichen Akte im Geheimen Staatsarchiv hervor.[63] Dabei handelte es sich um Hessen-Rheinfels-Rotenburg wegen der Hausverträge und des Verhältnisses mit Kurhessen, Hessen-Philippstal und Hessen-Philippstal-Barchfeld wegen ihrer Apanage und Hessen-Homburg wegen territorialer Erwerbungen. Wichtige Ergänzungen dazu enthält die Handakte von Carl Wilhelm Goetsch, der als Geheimer Rat und Bevollmächtigter das Fürstliche Haus Hessen-Rheinfels-Rotenburg auf dem Wiener Kongress vertrat.[64] Das Haus Rheinfels-Rotenburg war 1627 von Landgraf Moritz für die Söhne aus seiner zweiten Ehe geschaffen worden und umfasste den vierten Teil von Hessen-Kassel, die sogen. „Rotenburger Quart", darunter die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, blieb aber der Landeshoheit der in Kassel residierenden Hauptlinie unterworfen. Alle Versuche des 1652 katholisch gewordenen Hauses Hessen-Rotenburg, das unbefriedigende Unterstellungsverhältnis zu ändern, waren zum Scheitern verurteilt. Landgraf Victor Amadeus, der letzte Vertreter seines Hauses, verfolgte die Vorgänge auf dem Wiener Kongress mit großer Aufmerksamkeit, waren doch seine Rechte und Ansprüche, u. a. in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Plesse, direkt betroffen. Am 6. Oktober 1814 überreichte Goetsch in Wien eine Note, in der Landgraf Victor Amadeus die verbündeten Souveräne um die Bestätigung und Garantie des hausvertragsmäßigen Verhältnisses zwischen dem fürstlichen Haus Rheinfels-

63 GStA PK, III. HA, Nr. 1199.
64 GStA PK, III. HA, Nr. 1206.

Rotenburg und dem Kurhaus Hessen ersuchte.[65] Unter Bezug auf die seit jeher reichsunmittelbare Stellung der Mitglieder des Hauses Rotenburg bat Victor Amadeus um die Zusicherung, *auch künftig dem Oberhaupte Deutschlands und den höchsten deutschen Gerichtshöfen unmittelbar unterworfen zu bleiben.* Des Weiteren appellierte der Landgraf von Rheinfels-Rotenburg an die in Wien versammelten Mächte, im Falle einer Abtretung der Niedergrafschaft Katzenelnbogen am Rhein und der drei Ämter Bovenden, Neuengleichen und Höckelheim seine in den Hausverträgen mit Kurhessen verbrieften Rechte und Gerechtsamen in diesen Gebieten zu respektieren. Im letzten Punkt der Note ersuchte Victor Amadeus um Unterstützung gegen den hessischen Kurfürsten, der es nach seiner Flucht 1806 versäumt hatte, die ihm 1803 im Regensburger Reichdeputationsrezess als „Reichsdeputationsmäßigem Debitor" auferlegte Zahlung von jährlich 22.500 Gulden an das Haus Hessen-Rheinfels-Rotenburg als Entschädigung für den Verlust des am linken Rheinufer liegenden Teils der Niedergrafschaft Katzenelnbogen zu zahlen. Weil die hohen Alliierten durch *die jüngsten glorreichen Siege und den Frieden mit Frankreich*[66] *wieder zum ruhigen Besitz des linken Rheinufers* gelangt waren, hielt der Landgraf auch seine Restitution in St. Goar und Rheinfels anstelle der bisherigen Rente für denkbar. Dass es anders kam, als Victor Amadeus dachte, war vor allem auf Preußens Initiative zurückzuführen, das in dem Tauschhandel mit Territorien und Untertanen eine Hauptrolle als Makler spielte, dabei aber zunächst an die Befriedigung seiner eigenen Interessen dachte. So erhielt der Landgraf von Hessen-Rotenburg als Ausgleich für den Verlust seiner Einkünfte aus der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Plesse die Fürstabtei Corvey und die schlesischen Herrschaften Ratibor und Rauden, die Kurprinz Wilhelm 1811 für eine halbe Million Taler von Preußen gekauft hatte. Diese Besitzungen blieben aber unter preußischer Landeshoheit und fielen nach dem Aussterben der Rotenburger Linie 1834 an die hohenloheschen Privaterben von Landgraf Victor Amadeus.[67]

Die Gesuche der Seitenlinien Hessen-Philippstal und Hessen-Philippstal-Barchfeld beschränkten sich dagegen auf Fragen der Apanage. Während die Erstere auf Philipp[68], den jüngeren Bruder Landgraf Karls von Hessen-Kassel, zurückging – sie erlosch im Jahre 1925 –, war Philipps jüngster Sohn Wilhelm[69] der Stammvater der davon abgezweigten Nebenlinie Philippstal-Barchfeld. Anders als im Fall Hessen-Rotenburgs wurde von den beiden kleinen Häusern niemals die Primogenitur der Hauptlinie bestritten. Mehrere ihrer Mitglieder nahmen ausländische Kriegsdienste an, so auch Landgraf Ludwig von Hessen-Philippstal (1766-1816), der Königlich Sizilianischer Generalkapitän und Gouverneur der Festung Gaeta war, und Landgraf Karl von Hessen-Philippstal-Barchfeld (1784-1854), der seine militärische Laufbahn in Preußen begonnen hatte und später in russische Dienste getreten war, um dem ihm verhassten Kö-

65 Ebd. 6. 10. 1814.
66 Dabei handelt es sich um den Ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814.
67 Vgl. LOSCH, Kurfürstentum (wie Anm. 1), S. 97.
68 Landgraf Philipp von Hessen-Philippstal (1655-1721).
69 Landgraf Wilhelm von Hessen-Philippstal-Barchfeld (1692-1761). Zu den Häusern Philippstal und Philippstal-Barchfeld vgl. PHILIPPI (wie Anm. 24), S. 164-167.

nigreich Westphalen ausweichen zu können. Beide hatten als die erstgeborenen Prinzen ihrer Häuser Kurfürst Wilhelm I. auf dem Wiener Kongress beschuldigt, ihnen in den sieben Jahren der französischen Okkupation die zustehende Apanage vorenthalten zu haben. Ihre Vorfahren hätten der Hauptlinie das Land mit allem Staats- und Privateigentum[70] gegen die Zahlung einer zur Subsistenz bestimmten Abfindungssumme überlassen. Zu dieser Leistung sei Kurfürst Wilhelm selbst dann verpflichtet, wenn er Kurhessen nicht wiedererlangt hätte.[71] Landgraf Ludwig von Hessen-Philippstal fühlte sich umso berechtigter, die rückständige Apanage zu fordern, als seinem Bruder Ernst (1771-1849) diese während der westphälischen Regierungszeit aus den Einkünften des Landes wirklich ausbezahlt worden war. Zum Verständnis dieser ungleichen Behandlung ist hinzuzufügen, dass Letzterer als einziger Prinz des hessischen Hauses in den Dienst König Jérômes getreten war, wo er den Posten des Generaladjutanten und Großkammerherrn bekleidete. Wegen ihrer schwierigen pekuniären Lage hielten sich die Prinzen Wilhelm und Ernst von Philippstal-Barchfeld in Wien auf, um ihr Anliegen persönlich vor den verbündeten Mächten vorzubringen. Nach ihren Ausführungen reichte die vormals für ihr Haus bestimmte Apanage von 8.265 Talern zur Subsistenz der jetzigen drei Prinzen dieser Linie nicht aus, zumal sie beträchtliche ältere Schulden an den Kurfürsten in jährlichen Terminen abzutragen hätten. Anstatt ihnen den Rückstand von fast 60.000 Talern aus der westphälischen Zeit auszuzahlen, ziehe ihnen der Kurfürst ihre älteren Schulden von der laufenden Apanage ab und bürde ihnen also allein den Verlust auf. Am Schluss der Petition stand die Bitte an die Mächte, Kurfürst Wilhelm zur Erhöhung der Apanage an das Haus Philippstal-Barchfeld um ein Viertel zu veranlassen.[72]

Besser als die beiden Häuser Philippstal und auch Rotenburg stand Hessen-Homburg da, eine Nebenlinie von Hessen-Darmstadt. Es erreichte auf dem Wiener Kongress nicht nur seine Restitution, sondern erhielt auch die ihm in der Rheinbundzeit von Hessen-Darmstadt entzogenen Besitzungen zurück. Außerdem wurde ihm 1816 das linksrheinische Amt Meisenheim zugesprochen. Beim Aussterben der männlichen Linie 1866 kam das Ländchen kurzzeitig an das Großherzogtum Hessen, um dann nach dem Bruderkrieg von 1866 unter preußische Herrschaft zu gelangen.[73]

Zieht man aus den vielen hier übermittelten Informationen das Fazit, so kam das Kurfürstentum Hessen leidlich aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses heraus. Es wurde nicht nur als souveräner Staat, der es vor 1806 gewesen war, restituiert, sondern auch durch mäßige Gebietserweiterungen, darunter vor allem Fulda, arrondiert. Im Gegensatz zu früher hatte es nun zahlreiche gemeinsame Grenzen mit Preußen, dessen Begehrlichkeiten es zunehmend ausgesetzt

---

70 Hier ist noch die alte privatrechtlich-patrimoniale Staatsauffassung sichtbar, die das Land als Privatbesitz des fürstlichen Hauses ansah. Vgl. dazu Stefan HARTMANN: Der Thronwechsel als Krise und Entwicklungschance am Beispiel des Kurfürstentums Brandenburg, in: Der frühneuzeitliche Staat in Ostzentraleuropa II (Documenta augustana 3), Augsburg 2000, S. 12-21.

71 GStA PK, III. HA, Nr. 1199, 12. 6. 1814.

72 Ebd. 15. 2. 1815.

73 Zum Haus Hessen-Homburg vgl. u. a. PHILIPPI (wie Anm. 24), S. 159-163.

wurde. Die wiederholte Annäherung von Wilhelms Nachfolgern an Österreich änderte daran nichts und sollte schließlich 1866 zum Untergang der kurhessischen Selbstständigkeit führen. Hinzu kam die mangelnde innerstaatliche Integration des Kurstaates, die vor allem in den teilweise katholischen Südprovinzen Fulda und Hanau sichtbar wurde. Auch hinsichtlich der Verfassung und gesellschaftlichen Entwicklung blieb das Kurfürstentum hinter fortschrittlicheren Staaten wie Bayern und Hessen-Darmstadt zurück.[74] So bot es der preußischen Hegemonialpolitik, deren Ziel die Vereinigung der beiden auseinandergerissenen Hälften der Hohenzollernmonarchie war, immer wieder Möglichkeiten zur Einmischung und Bevormundung. Die demütigende Behandlung des Kurfürsten auf dem Wiener Kongress, vor allem durch Preußen, und seine Isolation im Konzert der Mächte konnten als Alarmsignal für die Zukunft gelten.

74 Vgl. SEIER (wie Anm. 10), S. 137-139.